

Konflikte, und zwar sowohl zwischen den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern und der Verwertungsgesellschaft selbst.¹¹⁴⁵ AMUS werden Mangel an Transparenz und Effizienz bei der Tätigkeitsausübung sowie ein autokratischer Führungsstil vorgeworfen.¹¹⁴⁶ Mit anderen Worten handelt es sich um die gleichen Defizite, die auch den vorherigen vier Verwertungsgesellschaften angelastet wurden.

5. *Serbien*

Die Lage auf dem serbischen Wahrnehmungsmarkt ist gekennzeichnet von der Existenz einer Verwertungsgesellschaft im musikalischen Bereich, die schon eine lange Tradition hat, und drei sehr jungen Gesellschaften, die sich auf dem Markt noch behaupten müssen. Eine davon ist im Bereich der Urheberrechte tätig, die beiden anderen im Bereich der verwandten Schutzrechte.

5.1 SOKOJ Serb

Die Organisation der Musikurheber Serbiens »SOKOJ«¹¹⁴⁷ (SOKOJ Serb) ist die älteste Verwertungsgesellschaft in Serbien; sie nimmt die Rechte an Musikwerken wahr. Ihre Geschichte begann mit der Gründung des Verbands SAKOJ¹¹⁴⁸ im Jahr 1950. Ihrer Satzung nach¹¹⁴⁹ (Art. 48) ist SOKOJ Serb die Rechtsnachfolgerin des SAKOJ, des Verbands der Komponistenorganisationen Jugoslawiens – Gesellschaft für den Schutz der Urheber-

1145 Mešević, Bosnia and Herzegovina, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 29.

1146 Dies., Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 29 f.

1147 »SOKOJ« – Organizacija muzičkih autora Srbije.

1148 S. oben, I. Kapitel, 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

1149 Die Satzung der »SOKOJ« – Organisation der Musikurheber Serbiens (Statut »SOKOJA« - Organizacije muzičkih autora Srbije) in der Fassung vom 10. März 2010 (Satzung SOKOJ Serb), <http://www.sokoj.rs/propisi/statut-sokoja> (Stand 5. Mai 2014).

rechte (SOKOJ) und der SOKOJ – Organisation für den Schutz der Musikkurheberrechte. Die SOKOJ ist Mitglied von CISAC und BIEM; dieser Status als Mitglied besteht, seit SAKOJ in den Jahren 1956 bei CISAC und 1959 bei BIEM Mitglied wurde.¹¹⁵⁰

SOKOJ Serb nimmt die Rechte von über 9.000 einheimischen Rechteinhabern wahr¹¹⁵¹ und baute mit 101 Gegenseitigkeitsverträgen ein Netzwerk mit ausländischen Schwestergesellschaften (59 für kleine Rechte und 42 für mechanische Rechte) auf.¹¹⁵² Sie fällt in die Kategorie derjenigen Verwertungsgesellschaften, die seit der Auflösung der SFRJ kontinuierlich die Rechtswahrnehmung ausüben. Allerdings kam es auch in ihrem Fall in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre zu einer Verminderung der Ausschüttungen ins Ausland.¹¹⁵³

Die Kontinuität war jedoch nicht vollkommen. Durch die organisatorische und materielle Unterstützung des öffentlichen Rundfunksenders RTS sowie die politische Unterstützung des damaligen Milošević-Regimes¹¹⁵⁴ wurde in Serbien 1999 die Verwertungsgesellschaft AAI¹¹⁵⁵ gegründet, der die Tätigkeitserlaubnis für die gleiche Sparte erteilt wurde. Hinzu kam, dass der RTS sich beharrlich weigerte, Urhebervergütungen an die SOKOJ Serb zu zahlen.¹¹⁵⁶ Im folgenden Jahr ordnete der Beschluss des Handelsgerichts

1150 Ausführlich zur Geschichte von SOKOJ Serb unter: <http://www.sokoj.rs/o-nama/istorijat> (Stand 5. Mai 2014). S. auch Art. 6 der Satzung SOKOJ Serb.

1151 Nach dem Art. 10 der Satzung SOKOJ Serb sind dies die Rechte der mechanischen Vervielfältigung, der Verbreitung der Exemplare, der Vermietung der Exemplare, der Aufführung, der Darbietung, der Übertragung von Aufführungen und Darbietungen, der Sendung, der Kabelweiterleitung, der öffentlichen Zugänglichmachung, der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen, der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, auf besondere Vergütung für die private Vervielfältigung und auf Vergütung für das Verleihen.

1152 <http://www.sokoj.rs/o-nama/medjunarodna-saradnja> und <http://www.sokoj.rs/o-nama/lista-inostranih-drustava> (Stand 5. Mai 2014).

1153 Hennessy, Mike, Die Urheberrechtssituation in Jugoslawien: Teil 2: Autorenvereinigung erfährt Unterstützung, Abrufbar unter: <http://www.mediabiz.de/musik/news/die-urheberrechtssituation-in-jugoslawien-teil-2-autorenvereinigung-erfaehrt-unterstuetzung/96311> (Stand 5. Mai 2014).

1154 Hennessy, oben, Fn. 1154.

1155 Vereinigung von Urhebern und Interpreten (Asocijacija autora i izvođača).

1156 Nach den Angaben des damaligen Direktors der SOKOJ Ivan Tasić gab es zu diesem Zeitpunkt fünf rechtskräftige, allerdings nicht vollstreckte Gerichtsentscheidungen, in denen die RTS verpflichtet wurde, fällige Urhebervergütungen zu zahlen. Zum Interview mit Ivan Tasić, http://www.vreme.com/arhiva_html/502/08.html (Stand 5. Mai 2014).

in Belgrad die Löschung von SOKOJ Serb aus dem Handelsregister an. Darauf wurde ihr am 19. Juli 2000 von der Bundesanstalt für geistiges Eigentum Jugoslawiens (Staatenbund) die Tätigkeitserlaubnis entzogen.¹¹⁵⁷ Als deren langjähriges Mitglied erfuhr die SOKOJ Serb in dieser Situation starke Unterstützung seitens der CISAC mittels einer Resolution des Verwaltungsrates vom Dezember 2000 und vieler Briefe des Generalsekretärs an die Regierung Jugoslawiens.¹¹⁵⁸ Nach dem Fall der Milošević-Regierung wurde der SOKOJ Serb erneut die Tätigkeitserlaubnis erteilt, sie wurde wieder ins Handelsregister eingetragen und die Tätigkeitserlaubnis von AAI wurde widerrufen.¹¹⁵⁹

Durch die Änderung des UrhG Serb im Jahr 2012 (Art. 127 Abs. 10 und Art. 156 Abs. 5 f.) wurden ein einheitliches Inkassoverfahren mit einem einheitlichen Abrechnungsbeleg für die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken zugunsten der Urheber und die einheitliche Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern und auf ihnen aufgenommenen Darbietungen eingeführt. Infolgedessen schloss die SOKOJ mit OFPS und PI einen entsprechenden Vertrag ab.¹¹⁶⁰

5.2 OFPS und PI

In den letzten Jahren wurden in Serbien zwei Verwertungsgesellschaften für die kollektive Wahrnehmung der verwandten Schutzrechte gegründet,

1157 Nach Auffassung von Tasić wandten das Handelsgericht und die Bundesanstalt das damalige Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1998 nicht richtig an und legten der SOKOJ Verpflichtungen auf, die nur neu zu gründende Verwertungsgesellschaften betrafen. Zum Interview mit Ivan Tasić, oben, Fn. 1157). Hennessy, oben, Fn. 1154.

1158 In der betreffenden Resolution wurde u. a. von der jugoslawischen Regierung verlangt, RTS aufzuerlegen, die Pflichten aufgrund des Urheberrechts zu achten und der AAI die Tätigkeitserlaubnis zu entziehen. Ebenso wurde davor gewarnt, dass diese Situation zu einem Verbot der Nutzung von weltweit urheberrechtlich geschützter Musik in Jugoslawien führen könnte. Der CISAC-Generalsekretär Eric Baptiste betonte in Briefen an den damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten und das Ministerium für Entwicklung, Wissenschaft und Umwelt, dass die AAI nur gegründet worden sei, um den Interessen des RTS zu dienen. Hennessy, oben, Fn. 1154.

1159 Hennessy, oben, Fn. 1154.

1160 Am 14. April 2014 wurde eine Änderung dieses Vertrags vereinbart, <http://www.pravainterpretatora.org/vesti.html> (Stand 6. Mai 2014).

nämlich zunächst 2002 die OFPS¹¹⁶¹ – Organisation der Tonträgerhersteller Serbiens¹¹⁶² und danach 2007 die PI¹¹⁶³-Organisation für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern¹¹⁶⁴.

Die OFPS, ehemals OFPYU,¹¹⁶⁵ nimmt die Rechte der Tonträgerhersteller wahr. Zudem übernahm die OFPS aufgrund des Vertrages über die geschäftliche Zusammenarbeit¹¹⁶⁶ mit der Verwertungsgesellschaft PI auch den überwiegenden Teil der Verantwortung für die Wahrnehmung der einheitlichen Vergütung für die sekundäre Nutzung von Tonträgern gemäß den Art. 117 und 127 UrhG Serb. Das Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge dieser Verwertungsgesellschaft umfasst sowohl Schwestergesellschaften aus der Region wie ZAPRAF oder PROPHON, als auch aus den EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern wie SENA aus Holland, SCPP aus Frankreich und VOIS aus Russland.¹¹⁶⁷

Die Verwertungsgesellschaft PI nimmt die Rechte ausübender Künstler von musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken wahr¹¹⁶⁸ und

1161 OFPS – Organizacija proizvođača fonograma Srbije.

1162 Beschluss der Bundesanstalt für geistiges Eigentum (Rešenje Saveznog zavoda za intelektualnu svojinu) Nr. 2269-2/02 vom 14. Juni 2002, erneuert durch die Beschlüsse Nr. 5494/1-05 vom 13. April 2005 und Nr. 1049/10/2 vom 11. Mai 2010 der Anstalt für geistiges Eigentum RSerb, http://www.ofps.org.rs/about_us/legal_basis/ (Stand 5. Mai 2014).

1163 PI – Organizacija za kolektivno ostvarivanje prava interpretatora.

1164 Beschluss der Anstalt für geistiges Eigentum RSerb (Rešenje Zavoda za intelektualnu svojinu) Nr. 6737/07-2 vom 6. Juni 2007.

1165 Beschluss der Bundesanstalt für geistiges Eigentum (Rešenje Saveznog zavoda za intelektualnu svojinu), Nr. 2269-2/02 vom 14. Juni 2002, erneuert durch die Beschlüsse der Anstalt für geistiges Eigentum RSerb (Rešenja Zavoda za intelektualnu svojinu Republike Srbije) Nr. 5494/1-05 vom 13. April 2005 und Nr. 1049/10/2 vom 11. Mai 2010.

1166 Dieser Vertrag (Ugovor o poslovnoj saradnji) vom 21. Juni 2010, der im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vertrag zwischen SOKOJ, OFPS und PI zum einheitlichen Inkassoverfahren bewertet werden muss, und seine Annexe sind abrufbar unter: http://www.ofps.org.rs/o_nama/akti/ugovor_o_poslovnoj_saradnji_ofps_pi/ (Stand 5. Mai 2014).

1167 http://www.ofps.org.rs/srodne_organizacije/strane/ (Stand 5. Mai 2014).

1168 In Art. 14 der Satzung der Organisation für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der ausübenden Künstler (Statut Organizacije za kolektivno ostvarivanje prava interpretatora) in der Fassung vom 21. Juni 2013 (Satzung PI), sind die Rechte, die diese Verwertungsgesellschaft wahrnimmt, ausführlich wiedergegeben, http://pravaintepretatora.org/images/stories/downloads/Statut_2013.pdf (Stand 5. Mai 2014).

wurde von acht Vereinigungen oder ihren Verbänden gegründet¹¹⁶⁹. Zudem schloss sie sechzehn Gegenseitigkeitsverträge¹¹⁷⁰ ab, ist ordentliches Mitglied der SCAPR¹¹⁷¹ und Mitglied der AEPO-ARTIS¹¹⁷². Bis vor kurzem wurde die PI ihren eigenen Angaben zufolge aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der Urheberagentur Serbiens (Autorska agencija za Srbiju) fachlich und technisch unterstützt.¹¹⁷³ Allerdings ist die Urheberagentur Serbiens selbst keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Agentur, die auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums spezialisiert ist und auch Anwaltsdienstleistungen anbietet¹¹⁷⁴. Art. 156 Abs. 2 Nr. 2 UrhG Serb sieht jedoch vor, dass nur eine Verwertungsgesellschaft auf vertraglicher Basis die Durchführung von bestimmten verwaltungstechnischen Aufgaben als zusätzliche Tätigkeit im Namen und auf Rechnung einer anderen Verwertungsgesellschaft übernehmen kann. Angesichts dieser Regelung ist die anscheinend vollzogene Auflösung der rechtlichen Beziehung zwischen der PI und der Urheberagentur als eine positive Entwicklung zu bewerten.

5.3 OFA

Der jüngsten Verwertungsgesellschaft in Serbien¹¹⁷⁵ im Bereich der kollektiven Wahrnehmung von Rechten der Urheber fotografischer Werke im Hinblick auf ihre Weiterleitung und auf das Recht auf besondere Vergütung

1169 Der Verband der musikalischen Vereinigungen von Vojvodina, Vereinigung der Beschäftigten in der Unterhaltungsindustrie Serbiens, Vereinigung der Jazz-, Pop- und Rockmusiker Serbiens, Vereinigung der Balletttänzer Serbiens, Vereinigung der Pop- und Folkmusiker »Čubura«, Vereinigung für die Förderung und den Schutz der Musik im Geiste des Volksschaffens Serbiens »Koreni«, Vereinigung »Estrada Melos« und Vereinigung der Orchestermusiker Serbiens.

1170 <http://pravaintertretatora.org/bilateralni-ugovori-sa-inostranim-organizacijama.html> (Stand 5. Mai 2014).

1171 http://www.scapr.org/membership#associate_members (Stand 5. Mai 2014).

1172 http://www.aepo-artis.org/pages/14_1.html (Stand 5. Mai 2014).

1173 <http://archive.today/WYInV> (Stand 5. Mai 2014).

1174 <http://www.autorskaagencija.com/>.

1175 <http://www.zis.gov.rs/prava-is/autorsko-pravo/колективне-организације.43.html> und <http://www.ofa.rs/> (Stand 6. Mai 2014).

aus Art. 39 UrhG RSerb¹¹⁷⁶ wurde die Tätigkeitserlaubnis im Jahr 2013 erteilt. Angesichts der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit befindet sie sich erst in der Phase der Tarifsetzung.¹¹⁷⁷

6. Montenegro

Montenegro erklärte erst im Jahr 2006 seine Unabhängigkeit vom Staatenbund Serbien und Montenegro¹¹⁷⁸ und erst ab diesem Zeitpunkt kann von einem montenegrinischen System der kollektiven Rechtswahrnehmung und von montenegrinischen Verwertungsgesellschaften gesprochen werden. Außerdem nahm die Anstalt für geistiges Eigentum der Republik Montenegro (AGE MN)¹¹⁷⁹ erst im Mai 2008 ihre Tätigkeit auf und konnte deshalb erst von diesem Zeitpunkt an ihre Zuständigkeiten im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung wahrnehmen, insbesondere Tätigkeitserlaubnisse nach dem UrhG SM erteilen.

6.1. PAM CG

Bis vor kurzem¹¹⁸⁰ existierte in Montenegro nur eine Verwertungsgesellschaft, die PAM CG¹¹⁸¹ - Organisation zum Schutz der Rechte der Musikkurheber Montenegros,¹¹⁸² die von dem Komponistenverein und dem Musikverband Montenegros gegründet worden war. Die Erlaubnis zur Ausübung der kollektiven Wahrnehmung von Rechten an Musikwerken mit und

1176 Satzung der OFA in der Fassung vom 18. April 2013, Art. 2. http://www.ofa.rs/?page_id=128 (Stand 6. Mai 2014).

1177 <http://www.ofa.rs/?p=5174> (Stand 6. Mai 2014).

1178 Ausführlich hierzu oben, I. Kapitel, 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo.

1179 Die AGE MN (Zavod za intelektualnu svojinu Crne Gore) wurde durch die Verordnung über die Organisation und die Arbeitsweise der staatlichen Verwaltung (Uredba o organizaciji i načinu rada državne uprave) vom 11. Mai 2007 (ABl. Republik Montenegro Nr. 25/2007) gegründet und nahm ihre Tätigkeit am 25. Mai 2008 auf (ABl. Republik Montenegro Nr. 30/2008).

1180 Am 30. Mai 2014 wurde die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von Filmproduzenten an die Verwertungsgesellschaft »A-prava Montenegro« erteilt. Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

1181 NVO Organizacija za zaštitu prava autora muzika Crne Gore.

1182 <http://www.pam.org.me> (Stand 6. Mai 2014).